
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 08.12.2015

Seite 60

Nr. 18

Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Departments

Die Departmenträte der Departments Lippstadt 1 und 2 der HSHL beschließen folgende Ordnung zur Wahl der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten beider Departments am Standort Lippstadt gemäß §24(3) HZG NRW und §17(2) Grundordnung der HSHL:

Diese Ordnung regelt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten für die Departments am Standort Lippstadt sowie deren Vertreterin.

§ 1 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HSHL bestellt.

§ 2 Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung beider Departmenträte. Die Sitzung wird durch die Vorsitzenden beider Departmenträte oder ihrer Stellvertreter geleitet. Die Sitzungsleitung ist zugleich auch Wahlvorstand.

Die Sitzung wird mindestens einen Monat im Voraus durch den Wahlvorstand anberaumt. Gleichzeitig wird zum Wahlvorschlag aufgerufen, der schriftlich oder per Email beim Wahlvorstand erfolgt. Jedes weibliche Mitglied der Departments Lippstadt 1 oder 2 kann zur Wahl vorgeschlagen werden; Selbstvorschläge sind möglich. Stellen sich bei der Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten keine Personen zur Wahl, so bleibt die bisherige Gleichstellungsbeauftragte im Amt. Gleiches gilt für die Stellvertreterin.

Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder beider Departmenträte. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, ist Wahl durch Handzeichen zugelassen. Andernfalls erfolgt eine geheime Wahl. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen können.

Die Kandidatinnen werden nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Zur Gleichstellungsbeauftragten wird die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bleibt der erste Wahlgang ohne Erfolg, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich

vereint. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das durch den Wahlvorstand zu ziehende Los.

Die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte wird in einem weiteren Wahlgang gewählt. Zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten wird die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Die Regelungen zu Stichwahl und Los gelten entsprechend.

Ansonsten gelten die Vorschriften der Wahlordnung der HSHL in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des gemeinsamen Beschlusses der Departmenträte der Departments Lippstadt 1 und Lippstadt 2 vom 30.11.2015.

Hamm, den 08.12.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt